

Satzung



**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Bad Kohlgrub
(Sondernutzungsgebührensatzung - SoNGebS)**

Präambel

Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Gemeinde Bad Kohlgrub folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Bad Kohlgrub erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.

(2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Bad Kohlgrub (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3

Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt € 5,-.

(6) Die in der Anlage dieser Satzung enthaltenen Gebühren verstehen sich als Netto-Beträge. Sollten diese der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zur festgesetzten Gebühr Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 4 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches.
- (6) Gebührenfreiheit ist zu gewähren für
 - a) Informationen und Wahlwerbung zugelassener politischer Parteien und Gruppierungen (Informationsstände, Stelltafeln und Plakatständer); das gleiche gilt für Volksentscheide und Bürgerbegehren,
 - b) Informationen und Werbung für nichtkommerzielle Zwecke,
 - c) Stelltafeln und Plakatständer im Zusammenhang mit Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen, sowie kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde,
 - d) Sonnenschutzdächer, die nur kurzfristig benutzt werden können,
 - e) Fahrradständer ohne Werbeträger,
 - f) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit bei der ersten Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides mit dem entsprechenden Jahresanteil ein. In diesem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Gebührenbetrag nicht ändern. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr monatlich errichtet werden.

§ 8

Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter € 5,- werden nicht erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelungen über Sondernutzungen außer Kraft.

Bad Kohlgrub, 26 Mai 2023

Franz Degele
Erster Bürgermeister



Anlage:
Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Bad Kohlgrub (Sondernutzungssatzung)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr
1	Absperren einer Straße (ganzseitig) Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig) teilweise Sperrung einer Fahrbahn (geringe Einengung) Sperrung eines Gehwegs	je Tag	10,00 € 7,50 € 5,00 € 2,50 €
2	Auslagen, Schaukästen, sowie vergleichbare Anlagen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angefangenen m ² Ansichtsfläche je angefangenes Jahr	12,00 €
3	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je Automat je angefangenes Jahr	36,00 €
4	Nutzung von öffentlichem Verkehrsgrund für Baustellen (Errichtung von Lagerplätzen, Baubuden, Bauwagen, Gerüsten, etc.) sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen etc.	je angefangener m ² Verkehrsfläche je Woche bei Nutzung von gebührenpflichtigen Parkflächen	0,50 € 50 v.H. der entsprechenden Parkgebühr
5	Christbaumverkauf	je angefangener lfd. m Verkaufsfront je Tag Mindestgebühr	5,00 € ab dem 4 Tag 2,00 € 10,00 €
6	Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bei Veranstaltungen auf dem Festplatz	je m ² Verkehrsfläche je Tag Mindestgebühr nach wirtschaftlichem Interesse	1,50 € 12,50 € 100,00 € bis 10.000,00 €
7	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen		gebührenfrei
8	Informationsstände	je angefangener m ² je Tag Mindestgebühr	5,00 € 10,00 €
9	Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen	je lfd. m Leitung je Tag Mindestgebühr	0,25 € 12,50 e

10	Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten, etc.)	je Stück je Monat	10,00 €
11	Schilder aller Art, sofern sie nicht der Beschilderung nach öffentlichem Recht dienen, sowie Werbeanlagen, -fahnen, -schilder bzw. -tafeln	je Schild je Monat bzw. je angefangener m ² Werbefläche je Monat Mindestgebühr	1,50 € 6,00 € 12,50 €
12	Straßenmusik		gebührenfrei
13	Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigem Mobiliar	je angefangenem m ² Verkehrsfläche je Monat	3,00 €
14	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge	je Fahrzeug je Tag	12,50 €
15	Verkaufsstände und Verkaufshütten	je Tag	30,00 €
16	Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen, Tabakwaren, Getränke, etc.), sonstige Verkaufseinrichtungen	je Stück je Monat	30,00 €
17	Vitrinen	je angefangener m ² Verkehrsfläche je Monat	10,00 €
18	gewerbliches Filmen und Fotografieren	nach wirtschaftlichem Interesse	50,00 € bis 1.000,00 €
19	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	je angefangener m ² öffentlicher Verkehrsfläche je Monat	10,00 €
20	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Zeitschriften jeglicher Art	je angefangene Stunde	5,00 €
21	Aufstellen von Postkartenständern, Kleiderständern, etc.	je Stück je Monat	5,00 €
22	Nutzung von Straßen nach § 1 Abs. 1 als private Parkflächen	je Stellplatz je Monat	15,00 €
23	Errichtung von Einfriedungen, gartenbaulichen Anlagen, etc. sowie das Aufstellen von Pflanzgefäßen	je angefangener m ² Verkehrsfläche je Monat	0,50 €
24	Lagerung von Gegenständen, Baumaterialien, etc.	je angefangener m ² Verkehrsfläche je Woche Mindestgebühr	0,50 € 10,00 €
25	Errichtung von baulichen Anlagen	je Sondernutzung je Monat	pauschal 50,00 €

